

# RICHTLINIENVERGLEICH

## EG Öko <> Gäa



Unterschiede zwischen den Gäa Richtlinien für Erzeuger und dem gesetzlichen Mindeststandard der EG Öko-VO 834/2007 und 889/2008 (DB\*) im Folgenden EG Öko-Verordnung

Allgemein	Gäa Richtlinien für Erzeuger	EG Öko-Verordnung
<b>Sozialkriterien</b>	Anforderungen für soziale Verantwortung und Gerechtigkeit verbindlich geregelt (Kapitel 10)	keine Regelungen
<b>Grundsatz</b>	Gesamtbetriebsumstellung 100% iger Gäa Betrieb – alle zum Betrieb gehörenden Flächen und alle Tiere müssen richtliniengemäß bewirtschaftet bzw. gehalten werden	Teilbetriebsumstellung ist unter bestimmten Bedingungen möglich, d.h. ökologisch und konventionell bewirtschaftete Einheiten sind in einem Betrieb möglich
<b>Ressourcen- und Umweltschutz</b>	Kriterien für Ressourcen- und Umweltschutz sind verbindlich geregelt. Verbot von PVC-haltigen Betriebsmitteln	keine Regelungen
<b>Naturschutz</b>	Regelungen im Kapitel 1, Biodiversitätsflächen werden bei der Gäa Kontrolle erfasst	Keine Vorgaben
<b>Pflanzenbau</b>		
<b>zugekaufte Wirtschaftsdünger</b>	Gülle, Jauche und Geflügelmist aus konventionellen Betrieben ist <b>nicht</b> zugelassen; Guano ist verboten, Verwendung von konventionellem Wirtschaftsdünger ist mengenmäßig stark eingeschränkt und nur in Form von Rinder-, Schaf -Ziegen- und Pferdemit möglich.	konv. Gülle und Geflügelmist aus flächengebundener Tierhaltung ist zugelassen, Guano darf verwendet werden
<b>Zukauf von organischen Stickstoffdüngern</b>	Bedarfsanerkennung durch Gäa Einfuhr organischer Stickstoff ist auf max. 40 kg N/ha limitiert. Höhe der Düngung orientiert sich am zulässigen Tierbesatz je Fläche. Zugelassen sind 112 kg N (Stickstoff) pro ha und Jahr. Gesamteinsatz ist beim Gemüse- und Zierpflanzenbau auf 110 kg Stickstoff begrenzt, im Obstbau und in Baumschulkulturen auf 90 kg, bei Hopfen auf 70 kg N.	keine Bedarfsanerkennung, nur Dokumentation durch den Landwirt, Zukauf ist nicht limitiert unbegrenzte Gesamtstickstoffmengen, nur der Anteil von Dünger aus der Tierhaltung (= Wirtschaftsdünger) ist auf max. 170 kg N pro ha und Jahr begrenzt  Weitere Begrenzungen gibt es nicht.
<b>Organische Handelsdünger</b>	Bedenkliche organische Handelsdünger wie Blut-, Fleisch- und Knochenmehle sind verboten; nur Dünger aus reiner Hornsubstanz, Haar- und Federabfälle – <b>nur jährlich durch Gäa/FibL geprüfte Betriebsmittel dürfen eingesetzt werden</b>	Blutmehl, Knochenmehl, Fleischmehl, Fischmehl als Dünger

<b>Torfeinsatz</b>	Bei Jungpflanzenanzucht darf max. 70 % im Substrat vorhanden sein.	Keine Begrenzung des Torfeinsatzes im Gartenbau
<b>Pflanzenbau</b>	<b>Gää Richtlinien für Erzeuger</b>	<b>EG Öko-Verordnung</b>
<b>Saat- und Pflanzgut</b>	Die Verwendung von CMS-Hybriden bei Gemüse, die aus Cytoplastenfusion oder Protoplastenfusion hervorgegangen sind, ist verboten.	keine Regelung
<b>Gärsubstrate aus Biogasanlagen</b>	Gärreste aus Biogasanlagen die nur mit konventionellen Fermentationsstoffen betrieben werden, sind verboten	keine spezifischen Regelungen
<b>Pflanzenschutz</b>	nur Pyrethrine aus Chrysanthemum cinerariaefolium (ohne den synthet. Synergisten Piperonylbutoxid),  keine Zulassung von Spinosad	Pyrethroide für Schädlingsbekämpfung im Obstbau dürfen ohne Einschränkung verwendet werden; die in der VO aufgeführten PSM dürfen nach Rücksprache mit der Kontrollstelle eingesetzt werden  Spinosad wurde 2008 in die VO aufgenommen
<b>Pflanzenschutz</b>	jeder Stoff wird streng geprüft und unerwünschte Mittel werden nicht zugelassen (jährliche Gää- FIBL Betriebsmittel-liste),	Handelsprodukte werden nicht bewertet
<b>Gewächshausheizung im Gemüsebau</b>	Im Winter werden Gewächshäuser nur frostfrei gehalten (ausgenommen sind Jungpflanzen- und Topfkräuteranzucht)	Keine saisonale Beschränkung der Gewächshausbeheizung
<b>Kupfer</b>	Kupferpräparate sind im Obst-, Wein-, Hopfen- und Kartoffelanbau bei max. Kupfermenge von 3 kg/ha u. Jahr zugelassen (Hopfenanbau 4 kg/ha/Jahr)	Höchstmenge 6 kg/ha u. Jahr
<b>Kultivierung von Pilzen</b>	Alle landwirtschaftlichen Bestandteile im Pilzsubstrat müssen aus ökolog. Erzeugung stammen.	Im Substrat darf konventioneller Mist bis zu 25 % eingesetzt werden, wenn kein ökolog. Mist verfügbar ist.
<b>Reinigungsmittel Desinfektion</b>	Formaldehyd in der Reinigung ist verboten  Chlorhaltige Mittel sind verboten. Desinfektions- und Reinigungsmittel die QAV (quartäre Ammoniumverbindungen) enthalten sind ab 2013 im Milchbereich ausgeschlossen	Die Reinigungsmittelliste für den tierischen Bereich enthält Formaldehyd.  Keine weiteren Einschränkungen.
<b>Tierhaltung</b>	<b>Gää Richtlinien für Erzeuger</b>	<b>EG Öko-Verordnung</b>

<b>Haltung_Rinder</b>	Tierliegeplätze sind mit Einstreu aus organischem Material zu versehen, um den Tieren eine weiche trockene Liegefläche zu bieten. Bei Zukauf darf das Stroh nicht mit Wachstumsregulatoren (CCC) behandelt sein.	Einstreu aus Stroh oder anderem geeignetem Naturmaterial sein.
<b>Weidegang Rinder</b>	Kühe müssen in der Vegetationsperiode Zugang zu Weideland erhalten. Die Mindestweidefläche beträgt 600 qm je Großvieheinheit (HI-Tier) während der gesamten Vegetationsdauer.	
<b>Anbindehaltung</b>	Ab 01.01.2019 ist bei neuen Mitgliedschaftsverträgen die Haltung von Rindern in Anbindehaltung ausgeschlossen. Neubauten für Wiederkäuer werden als Laufställe ausgeführt. Der Neubau von Anbindeställen ist nicht zulässig.	Kein Ausstiegsszenario aus Anbindehaltung definiert
<b>konventionelle Rinder</b>  <b>EU Bio Rinder</b>	Rinder, die aus nicht ökologisch wirtschaftenden Betrieben zugekauft wurden oder vor der Umstellung auf ökolog. Landbau im Betrieb gehalten wurden, dürfen nicht unter dem Gää Zeichen vermarktet werden. Rinder aus Nicht- Verbandsbetrieben müssen mind. 4 Monate auf dem Betrieb Gää konform gehalten werden	nach Umstellung ohne Einschränkung als „Bio“ deklarierbar
<b>Eingriffe am Tier</b>	Kastration von Wiederkäuern wenn nötig ist nur mit Narkose und Schmerzbehandlung zulässig	
<b>Schweine</b>	Die chirurgische Kastration von Ferkeln ist nur mit Narkose und Schmerzbehandlung zulässig.	Kastration von Ferkeln mit Narkose und/oder Schmerzbehandlung
<b>Junghennenaufzucht</b>	Detaillierte Regelungen für die Aufzucht von Junghennen; Besatzdichte in den jeweiligen Lebenswochen ist geregelt Vorgaben für das Stallsystem inklusive Angebot eines Wintergartens (überdachter Außenklimabereich)	Keine spezielle Regelung
<b>Legehennen</b>	Vorgaben für die Geflügelhaltung in Mobilställen -Mindestens drei Standplätze; Häufigkeit des Versetzens geregelt	Keine Regelungen

<b>Futtermittel</b>	Allen Wiederkäuern muss täglich Raufutter angeboten werden. Die Ration besteht im Winter aus Heu, Silage und Futterstroh, im Sommer überwiegend aus Grünfutter /Weidegang. Ganzjährige Silagefütterung ist nicht zulässig.	keine Regelungen
<b>konventionelle Futtermittel</b>	Nur wenige konventionell erzeugte Futtermittel dürfen zur Ergänzung auf einzelne Tierarten bezogen verfüttert werden. <u>Futtermittel aus Übersee dürfen nicht eingesetzt werden.</u> Fischmehl ist verboten. Konvent. Zuckerrübenschnitzel und konv. GVO freies Soja sind nicht zugelassen. Futtergetreide, Grünfutter und Körnerleguminosen müssen ökologisch erzeugt sein.	sehr große Palette zugelassener konventioneller Futtermittel einschließlich Fischmehl und Importfuttermittel aus Übersee
<b>Einstreu</b>	mit Wachstumsregulatoren/ Halmverkürzern behandeltes konv. Stroh ist nicht zulässig	nicht geregelt
<b>Tierwohl</b>	jährliche Tierwohlkontrollen- Wenn im Betrieb ein nicht fachgerechtes Tierhaltungsmanagement durchgeführt wird, das dem Tierwohl in gravierender Weise entgegensteht und dieses innerhalb einer Frist nicht abgestellt bzw. geändert wird, liegt gemäß Sanktionskatalog zum Gää Vertrag ein Kündigungsgrund vor und der Betrieb wird ausgeschlossen.	nicht geregelt
<b>Futteranteil erzeugt auf der zum Betrieb gehörenden Fläche</b>	50% bei Geflügel und Schweinen bzw. 60% des Futters bei Pflanzenfressern muss auf dem eigenen Betrieb erzeugt werden oder in Kooperation mit Gää -Betrieb / Vertragspartner in der Region	Futter für Schweine & Geflügel darf bis zu 80 % zugekauft werden
<b>Besatzdichte</b>	Bei Verbandsbetrieben ist die Besatzdichte durch die Gää Richtlinien eindeutig begrenzt. max. Tieranzahl pro ha: 140 Legehennen, 280 Hähnchen 10 Mastschweine	Besatzdichte in Anhang IV der neuen DB, höhere zulässige Tieranzahlen pro ha 230 Legehennen, 580 Hähnchen, 14 Mastschweine

<b>Tierarzneimittel</b>	Einschränkungen Zahlreiche Wirkstoffe bzw. Wirkstoffgruppen sind verboten oder nur eingeschränkt zulässig.	Keine Regelungen
<b>Verarbeitung</b>	<b>Gää Richtlinien für Verarbeiter</b>	<b>EG Öko-Verordnung</b>
<b>Enzyme/ Starterkulturen</b>	Enzyme und Starterkulturen sind nur produktspezifisch zugelassen	Enzyme und Starterkulturen sind allgemein zugelassen
<b>Zusatzstoffe für die Verarbeitung</b>	<b>weniger Zusatzstoffe sind zugelassen:</b> z.B. Verbot von E 341 als Triebmittel, Verbot von Ascorbinsäure und Amylasen in Backtriebmitteln	47 Zusatzstoffe sind zugelassen
<b>Verfahren</b>	Umstrittene Verfahren sind verboten (Negativliste) - z.B. Hochdruckbehandlung von Fleisch und Fleischerzeugnissen mit Sauerstoff;	Keine Regelung, außer: Die Anwendung ionisierender Strahlung ist verboten.
<b>Verpackung</b>	Vorgaben für die Verwendung von Verpackungen (Positivliste).	Keine Regelung in der EG-Öko Verordnung, Verpackungseinsatz gemäß allgemeinem Lebensmittelrecht.
<b>Nanotechnologien</b>	Verbot des Einsatzes anthropogener Nanomaterialien	Keine Regelungen
<b>Kontrolle/Zertifizierung</b>	Jährliche EG- Bio- Kontrolle und Verbands- Kontrolle auf jedem Betrieb + 10% unangekündigte Kontrollen	Jährliche EG- Bio-Kontrolle auf jedem Betrieb

Herausgeber:

Gää e.V. - Vereinigung ökologischer Landbau  
Brockausstrasse 4  
01099 Dresden

Tel: (0351) 4015518 - Verarbeitung und Herstellung  
Fax: (0351) 4015519  
Email: info@gaea.de  
www.gaea.de

